

STATUTEN

des Vereines: **Schützenkompanie Fließ**
als Mitglied im Verband: "**Bund der Tiroler Schützenkompanien**"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: **Schützenkompanie Fließ**
- (2) Er hat seinen Sitz in **Fließ** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundesland Tirol bzw. das der Gemeinde Fließ

§ 2

Grundsätze und Zweck

Die Kompanie, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt gemeinnützige Ziele, und zwar die Pflege des Tiroler Schützenwesens im Rahmen der Richtlinien des Bundes der Tiroler Schützenkompanien, nämlich:

Die Treue zu Gott und dem Erbe der Vorfahren,
der Schutz von Heimat und Vaterland,
die größtmögliche Einheit des ganzen Landes,
die Freiheit und Würde des Menschen,
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausrückungen zu kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und Festlichkeiten
 - b) Bildungstage
 - c) Veranstaltungen
 - d) Pflege des Schießwesens
 - e) Versammlungen
 - f) Jugendarbeit und Jugendförderung
 - g) Einrichtung und Betrieb einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - h) Erhaltung von Kulturgütern

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Kompanie können nur natürliche Personen sein, und gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Kompaniearbeit beteiligen, sowie inaktive Mitglieder, die in Folge Alters oder Krankheit nicht mehr ausrücken können.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Kompanie ernannt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen werden die sich zu den Statuten der Kompanie sowie zu den Leitsätzen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien bekennen.

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Kompanieausschuss. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrencharge erfolgt auf Antrag des Kompanieausschusses durch die Generalversammlung.
- (3) In die Kompanie können Jungschützen aufgenommen werden, welche bei der Generalversammlung nicht Wahlberechtigt sind. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres kann ein Jungschütze nach geistiger und körperlichen Reife und nach vorhergehender Ausbildung zu den Gewehrträgern überstellt werden
- (4) Marketenderinnen: Der Kompanieausschuss bestellt diese und legt die Anzahl fest. Sie haben bei der Generalversammlung Sitz- und Stimmrecht.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (1) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Vorher sind alle Ausrüstungsgegenstände und sonstige Sachen, welche das Mitglied zur Verwaltung und Aufbewahrung übernommen hat und dem Verein gehören, in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kompanie kann vom Kompanieausschuss auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Kompanieausschusses beschlossen werden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kompanie teilzunehmen und die Einrichtungen der Kompanie zu beanspruchen. (Außerordentliche Mitglieder nur sofern sie dazu eingeladen werden). Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Kompanie Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung ist Vereinsgesetzes 2002 §§ 9 und 10)
- der Kompanieausschuss (Vorstand ist Vereinsgesetzes 2002 §§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§9

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal an dem vom Kompanieausschuss festgelegten Zeitpunkt statt.

- (1) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Kompanieausschusses, der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattzufinden.
- (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Kompanieausschuss
- (3) Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Kompanieausschuss schriftlich einzureichen.
- (4) Gültige Beschlüsse -ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes können auch während der Versammlung eingebracht werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Jungschützen) und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Hauptmann oder geschäftsführende Obmann. Sind Hauptmann und geschäftsführender Obmann verhindert, so führt der Oberleutnant den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses, unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (2) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Kompanieausschusses, und der Rechnungsprüfer.
- (3) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Rechnungsprüfern.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (8) Beschlussfassung über Voranschlag.

§ 11

Der Kompanieausschuss

Der Kompanieausschuss besteht aus:

- dem Hauptmann
- dem geschäftsführenden Obmann
- dem Oberleutnant
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- Weitere Mitglieder: Fähnrich, Ersatzfähnrich, 2 Leutnante, Oberjäger, Jungschützenbetreuer, Zeugwart, Waffenwarte, Schriftführerstellvertreter, Marketenderinnevertreterin sowie ein Beisitzer

Sämtliche Ausschussmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt.

Der Kompanieausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Kompanieausschuss wird vom geschäftsführenden Obmann, in dessen Verhinderung vom Hauptmann schriftlich, Email, Fax oder mündlich einberufen.

Der Kompanieausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Kompanieausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der geschäftsführende Obmann, in dessen Verhinderung der Hauptmann.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Ausschussmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Kompanieausschusses an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12

Aufgabenkreis des Kompanieausschusses

Dem Kompanieausschuss obliegt die Leitung der Kompanie. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Rechtsgeschäfte zwischen Kompanieausschussmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Kompanieausschussmitgliedes.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Kompanieausschussmitglieder

Der **HAUPTMANN** und bei Bedarf der geschäftsführende **OBMANN** vertreten die Kompanie nach außen.

- a) Der Hauptmann oder der geschäftsführende Obmann führt die laufenden Geschäfte der Kompanie. Der Hauptmann oder der geschäftsführende Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Kompanieausschuss, lädt zu Ausschusssitzungen und zur Generalversammlung ein und hält dabei den Vorsitz.
- b) Der Hauptmann führt voll verantwortlich die militärische Ausbildung nach der Exerziervorschrift des Bundes der TIROLER Schützenkompanien durch. Er vertritt die Kompanie in allen militärischen Belangen und führt die Kompanie voll verantwortlich bei allen Ausrückungen.
- c) Schriftliche Ausfertigungen der Kompanie müssen vom Hauptmann, dem geschäftsführenden Obmann oder dem Oberleutnant als Stellvertreter und zusätzlich
 - in Geldangelegenheiten vom Kassier oder Kassierstellvertreter
 - sonst vom Schriftführer oder Schriftführerstellvertreter gefertigt sein.

Überweisungen bis Euro 100.- darf der Kassier, der Hauptmann, der geschäftsführende Obmann alleine - also ohne Erfordernis einer weiteren Unterschrift vornehmen.

Der **geschäftsführende OBMANN**: Die Aufgaben (Zuständigkeiten) des Hauptmanns und des geschäftsführenden Obmanns sind von diesen einvernehmlich festzulegen, wobei die militärische Führung der Kompanie nicht an den geschäftsführenden Obmann delegiert werden kann.

Der **OBERLEUTNANT** führt die Agenden des Hauptmanns im Verhinderungsfall bzw. vertritt diesen und bei Bedarf den geschäftsführenden Obmann.

Der **SCHRIFTFÜHRER** unterstützt den Hauptmann und/oder den geschäftsführenden Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Im obliegt die Führung der Protokolle in der Generalversammlung und im Kompanieausschuss.

Der **KASSIER** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Kompanie verantwortlich.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Kompanieversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode (3 Jahre) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Kompanieausschuss angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Kompanie im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das kompanieinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen, welche nicht aus dem Kreis der Mitglieder der Kompanie stammen müssen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Kompanieausschuss diesem innerhalb von 2 Wochen je zwei Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Ein Schiedsrichter wird seitens des Kompanieausschusses bestellt. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen einen der Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht muss vor einer Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Kompanieintern endgültig.
- (5) Die allenfalls anfallenden Kosten, welche sich aus der Vertretung vor dem Schiedsgericht ergeben, sind von der jeweiligen Streitpartei selbst zu tragen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung der Kompanie kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Kompanieversammlung hat auch - sofern Kompanievermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Kompanievermögen zu übertragen hat
Bei vorübergehendem Ruhen der Kompanie nimmt bis zu einer eventuellen späteren Weiterführung oder Neugründung die Gemeinde das Vermögen für 15 Jahre in Verwahrung.
- (3) Bei Auflösung der Kompanie oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Kompanievermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden